

Verordnung der Stadt Penzberg über das Taubenfütterungsverbot
(Taubenfütterungsverbotsverordnung)

Die Stadt Penzberg erlässt aufgrund von Art. 16 Abs. 1 des Landesstraf- und Verordnungsgesetzes (LStVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Dezember 1982 (BayRS 2011-2-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. Juni 1996 (GVBl. S. 222) folgende vom Stadtrat am 25.04.2006 beschlossene Verordnung:

§ 1 Fütterungsverbot

Es ist verboten, im Stadtgebiet der Stadt Penzberg verwilderte Tauben zu füttern. Dieses Verbot erfasst auch das Auslegen von Futter- und Lebensmitteln, die erfahrungsgemäß von Tauben aufgenommen werden.

§ 2 Ordnungswidrigkeiten

Nach Art. 16 Abs. 2 LStVG kann mit Geldbuße belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig dem Fütterungsverbot nach § 1 zuwiderhandelt.

§ 3 Inkrafttreten, Geltungsdauer

Diese Verordnung tritt einen Tag nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Penzberg in Kraft. Sie gilt 20 Jahre.

STADT PENZBERG
Penzberg, 03. Mai 2006

Hans Mummert
1. Bürgermeister